



An den
Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0120-RD 3/2014

Wien, am 26. August 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Christiane Brunner, Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen vom 10.07.2014, Nr. 2173/J, betreffend Schutz des Bodensees vor Fracking

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen vom 10.07.2014, Nr. 2173/J, teile ich Folgendes mit:

Fracking in Deutschland:

Die Regelungen betreffend Fracking stehen in Deutschland derzeit in Diskussion und können daher noch nicht abschließend beurteilt werden.

Eine baldige Novellierung der deutschen Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hinsichtlich Fracking werden jedoch als notwendig erachtet, um für solche Tätigkeiten die Anwendung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (UN/ECE-Espoo-Konvention) und damit eine frühzeitige Information und Beteiligung betroffener Staaten und ihrer Öffentlichkeit auch explizit in deutschen Regelungen sicherzustellen.



Fracking in Österreich:

Derzeit werden Möglichkeiten für ein eventuelles Fracking-Verbot im Kompetenzbereich des BMLFUW geprüft. Ob ein solches realisierbar ist, und welche Rechtsmaterie(n) dafür in Frage kommen, ist Gegenstand dieser Prüfung. Zur Umsetzung eines solchen Regelungsregimes für Fracking wären voraussichtlich umfangreiche auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ (BMWFW) zu stützende Regelungen und flankierende Bestimmungen auf der Grundlage des Kompetenztatbestands „Wasserrecht“ (BMLFUW) erforderlich.

Österreich hat mit der Novelle 2012 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) einen strengen UVP-Tatbestand für unkonventionelles Erdöl- und Erdgas festgelegt: In Anhang 1 Z 28 UVP-G 2000 werden alle Aktivitäten in Zusammenhang mit Fracking (Probe- und Erkundungsbohrungen sowie Förderung) bei unkonventionellen Vorkommen ohne Schwellenwert einer verpflichtenden UVP unterzogen.

Mit der UVP-Pflicht gemäß Anhang 1 Z 28 UVP-G 2000 ist für jegliche Art von Fracking für unkonventionelle Kohlenwasserstoffe, somit auch bei sogenanntem „Clean Fracking“ und anderen neuen Technologien, eine intensive Prüfung aller relevanten Umweltauswirkungen erforderlich. Eine Genehmigung könnte nur erteilt werden, wenn im UVP-Verfahren erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Clean Fracking:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1376/J verwiesen.

Fracking im Bodenseeraum und der Staatsvertrag zum Schutz des Bodensees:

Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) hat auf der Grundlage des bestehenden Übereinkommens über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung bereits anlässlich der 57. Kommissionstagung am 11. Mai 2011 folgenden Beschluss gefasst: „Kohlenwasserstoffgewinnungen aus dem Bodensee oder seinem Umland sind aus Sicht der IGKB nicht vereinbar mit dem Schutz der Trinkwassergewinnung, dem vorsorglichen Gewässerschutz und einer sachgerechten Wahrnehmung der Oberliegerverantwortung.“

Weiters hat die IGKB bei der 59. Kommissionstagung am 7. Mai 2013 folgenden Beschluss gefasst: „Die IGKB begrüßt den Beschluss der IBK. Die IGKB betont insbesondere das Gefährdungspotential durch verwendete Additive sowie des Frackings in Verbindung mit dem Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen, welche wiederum die Gewässer gefährden. Des Weiteren wird die Position der IGKB bezüglich Fracking gemäß Beschluss der 57. Kommissionstagung 2011 bekräftigt.“

Fracking ist ein Thema, das grundsätzlich auf Ebene der Europäischen Union zu regeln ist.

Fracking und TTIP:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Federführung bei den Verhandlungen zum Thema „TTIP“ im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft liegt. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 10. Februar 2014, Nr. 240/J (Frage 7), verwiesen.

Die Erhaltung der europäischen Gesundheits- und Umweltstandards sind eine Voraussetzung für die Zustimmung zum TTIP Abkommen.

Österreich hat bereits erreicht, dass im EU Mandat das sogenannte “right to regulate“ enthalten ist, womit jeder Vertragspartner das Schutzniveau insbesondere für Gesundheit, Sicherheit, Konsumenten, Arbeits- und Umweltschutz nach eigenem Ermessen festlegen kann.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-29T07:37:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	